

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **103 (1935)**

Heft 27

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:

Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

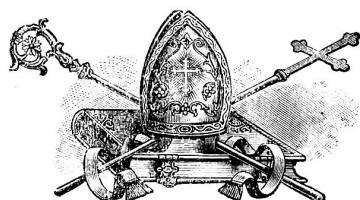
Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

† Mgr. Aurelius Bacciarini. — Rede von Bundesrat Motta an der Tessiner Gedenkfeier. — Um die Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden. — Kirchen-Chronik. — Schweizerischer Kurs für Kongregations-Präsides. — Katholische Bildung: Die fünften Salzburger Hochschulwochen. — Priesterexerzitien im St. Franziskushaus Solothurn.

**Mgr. Aurelius Bacciarini**

Titularbischof von Daulia,
Apostolischer Administrator des Kantons Tessin.

Es ist erschreckend und erschütternd, wie viel tüchtige und wohlgesinnte Männer unseres Vaterlandes in den letzten Monaten durch den Tod uns entrissen worden sind. Heute stehen wir am frischen Grabe des hochwürdigsten Mgr. Bacciarini, eines heiligen Hohenpriesters, der mit tatkräftiger Liebe die ihm vom Herrn anvertraute Herde zu einem glaubensstarken christlichen Leben und zu vereintem opfermutigen Wirken heranzuziehen sich bemühte. Die Festversammlung vom letzten Sonntag, zur Feier des 50-jährigen Bestandes der Diözese, hat den Beweis geleistet, dass Bischof Aurelius nicht ohne Frucht gearbeitet und alle seine Kräfte eingesetzt hat.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf dieses kostbare Opferleben. Am 9. November 1873 wurde Aurelius Bacciarini zu Lavertezzo, oben im rauhen Verzascatale, von armen, einfachen und frommen Eltern geboren. An den Seminarien des Kantons Tessin, zu Como, Monza und Mailand konnte er durch vortreffliche Studien sich auf den eifrig erstrebten geistlichen Beruf vorbereiten. Am 13. Juni 1897 erteilte ihm Bischof Vincenzo Molo zu Lugano die Priesterweihe und sandte ihn sofort als Pfarrer in die bedeutsame Pfarrei Arzo im Gebiete von Mendrisio. Sechs Jahre widmete er diesem Arbeitsfelde die Erstlinge seines priesterlichen Schaffens. Die ihm zugedachte Ehre eines Erzpriesters in Diva San Vitale lehnte er aus Bescheiden-

heit ab, dagegen ging er gern auf die Einladung des Bischofs ein, in dem Gymnasial-Seminar zu Poleggio die geistliche Leitung der jungen Leute zu übernehmen. Die Liebe zur Jugend blieb sein ganzes Leben ein hervorstechender Zug seines Charakters. Mit dieser Liebe zur Jugend verband sich die Liebe zu den Armen und Kranken. Auch diese sollte bald darauf ein weites Feld der Betätigung finden. 1906 trat Aurelius Bacciarini der von dem Priester Luigi Guanella 1886 gegründeten Kongregation der Servi della Carità in Como bei. Diese Ordensleute bedienten dort ein Zufluchtshaus für verlassene Greise und Kinder. Bacciarini wurde bald ein kluger Berater und kräftiger Mitarbeiter des Stifters und als bald darauf Don Guanella von Papst Pius X. eingeladen wurde, bei der Porta triumphale hinter dem Vatikan in Rom für die verlassene dortige Bevölkerung eine neue Pfarrei zu gründen, übernahm Don Guanella diese grosse und schwere Aufgabe und übertrug deren Ausführung seinem Mitarbeiter Bacciarini, der sich unmittelbar ans Werk machte und als Pfarrer der neuerbauten Kirche von S. Joseph die zerstreuten Schäflein sammelte und ihnen seine hilfreiche Liebe zuwandte. Es waren ihrer mehrere Tausende. 1915 starb Don Guanella. Benedikt XV., der die Arbeit von Bacciarini aus unmittelbarer Nähe kennen gelernt hatte, übertrug ihm die Nachfolge in der Leitung der Genossenschaft, aber zugleich ersah er für diesen seeleneifrigen Priester eine neue Aufgabe: die Uebernahme der erledigten Apostolischen Administration des Kantons Tessin. In Rücksicht auf das doppelte Amt liess der Papst ihm durch Kardinal Pompili am 21. Januar 1921 die bischöfliche Weihe erteilen und verlieh ihm den Titel eines Bischofs von Daulia. Aurelio Bacciarini unterzog sich demütig dem Willen des Oberhauptes der Kirche und trat im Februar sein neues, verantwortungsvolles Amt an, freudig begrüsst von seinen Landsleuten, mit denen er auch vom Auslande her immer etwas in Verbindung geblieben war. Schon der Beginn seines bischöflichen Wirkens war indessen kein leichter; das religiöse Leben hatte gelitten. Mgr. Bacciarini wies in seinem Antrittshirtenschreiben hin auf die Vereinigung mit Jesus im hl. Sakrament des Altars als auf das grosse Mittel unserer Heiligung. Die geistige Erneuerung des Volkes war das grosse Ziel, das der Bischof unablässig verfolgte: durch seine Hirtenschreiben, durch seine vielen Ansprachen bei Anlass der Visitation und Spendung der Firmung bis in die entferntesten Täler und Ortschaften, durch die Fürsorge für eine im katholischen Sinn geschriebene Presse.

Er suchte auf diesem Gebiete den Gedanken der katholischen Aktion zur vollen Geltung zu bringen. Angriffe auf den katholischen Glauben wies er kräftig zurück, so einen Oster-Artikel in der »Avanguardia« vom Karsamstag 1926. Eine Sühneandacht zeigte die Wichtigkeit des Widerstandes, der besonders auch im Verbot des Blattes zum Ausdruck kam. Der Bischof zeigte reges Interesse an der Ausgestaltung der kantonalen Verfassung; er erstritt die Freiheit der religiösen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit gegenüber einem Verbot des Gemeindepräsidenten von Lugano. Er wirkte besonders auch auf sozialem Gebiete durch Förderung von Anstalten für Kinder, Kranke und Arme. Seine sozial fühlende Gesinnung kam besonders zum Ausdruck in einer Ansprache auf den eidgenössischen Betttag 1920, in gemeinsamem Vorgehen gegen die sozialistischen und kommunistischen Bestrebungen mit den übrigen schweizerischen Bischöfen. Die katholische Gesinnung des Volkes erfuhr Aufmunterung und Belebung durch grössere Versammlungen, den kantonalen Katholikentag zu Bellinzona 1924 und durch die Landeswallfahrt zum Heiligtum der Madonna del Sasso mit nachfolgender Volksversammlung in Locarno 1928, an der sich 12,000 Personen beteiligten. Ueberall war Mgr. Bacciarini mitwirkend dabei, obwohl sein Gesundheitszustand schon bald zu schweren Befürchtungen Anlass bot. Im Jahre 1923 musste er sich wegen einer schweren Mittelohrentzündung einer ersten Operation unterziehen. Sie nahm einen guten Verlauf, doch zeigte sich in der Folge, dass das Uebel tuberkulöser Natur war und in den nächsten Jahren neue operative Eingriffe nötig machte. 1924 hatte er deshalb die auf Wunsch des Papstes neben der Verwaltung des Bistums beibehaltene Leitung der Kongregation der Servi della Carità abgeben müssen; im übrigen aber arbeitete er unentwegt fort, obwohl zeitweilig heftige Schmerzen ihn peinigten. Durch den Hinscheid des Bischofs Georgius von Chur wurde Mgr. Bacciarini als amtsältester Bischof Dekan des schweizerischen Episkopates. Er übernahm auch diese Aufgabe und präsidierte die letztjährige Bischofskonferenz in Einsiedeln, die diesjährige war nach Lugano einberufen. Die zu dieser Vereinigung einrückenden Oberhirten trafen aber ihren Kollegen und Präsidenten als Leiche und konnten ihn nur zum Grabe geleiten. Was war geschehen? Er, der sich bemüht hatte, seinem Heiland in allem treu nachzufolgen, sollte auch an seinen Leiden seinen Anteil erhalten. Neben den leiblichen Schmerzen und Beschwernissen hatte er in letzter Zeit auch seine Oelbergstunden, und es war, als müsste er sogar die Bitterkeit erfahren, die den Heiland am Kreuze zu dem Angstrufe geführt hatte: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen? Mgr. Bacciarini brachte einige Zeit in einer Anstalt in Monza zu, die auch seinen Freund Pfarrer Weiss in Zug in ähnlichen Leiden aufgenommen hatte. Dann fand er Aufnahme in die von ihm so sehr herbeigewünschte Klinik der St. Annaschwestern in Lugano. Am verflossenen Vorabend des Herz-Jesu-Festes machten die Aerzte die Wahrnehmung, dass die Kräfte des Kranken schnell abnahmen. Sie machten ihm darüber Mitteilung und in vollständiger Rückkehr seines klaren Bewusstseins und seines liebenden Vertrauens empfing er mit grösster Andacht die hl. Sakramente und nahm Abschied von all den Mitbrüdern, die an sein Sterbe-

bett herbeigeeilt waren. Um $\frac{1}{4}$ vor 5 Uhr hatte er ausgelitten und war hinübergegangen zu seinem Erlöser, den er im Leben so sehr geliebt hatte. Die Leiche wurde in der Kirche Sta Maria degli Angeli ausgestellt und am Sonntag von den Tausenden begrüsst, die für das auf diesen Tag angesetzte Erinnerungsfest an den 50-jährigen Bestand der Diözese Lugano aus allen Teilen des Kantons herbeigeeilt waren. Mgr. Aurelius Bacciarini wird bei seinem Volke stets in gesegnetem Andenken verbleiben.

R. I. P.

Dr. F. S.

Rede von Bundesrat Motta an der Tessiner Gedenkfeier.

An der Tessiner Erinnerungsfeier (siehe Kirchenchronik) hielt Bundesrat Motta eine Rede, in welcher er vorerst pietätvoll des kürzlich verstorbenen Msgr. Bacciarini gedachte.

»Die Daten«, sagte der hohe Redner u. a. weiter, »deren wir heute in Gegenwart der höchsten Zivilbehörden des Kantons und der Gemeindebehörden von Lugano gedenken, sind nicht nur für den Tessin allein, sondern für die ganze Schweiz grosse historische Marksteine.

Es handelte sich nicht nur darum, die Tessiner Pfarreien der kirchlichen Jurisdiktion der an sich berühmten und hochverdienten Diözesen Como und Mailand zu entziehen, die in politisch fremdem Lande gelegen waren. Es war notwendig, die günstigen Umstände zu benützen, um zu einer Neuordnung in der Diözese Basel zu gelangen, die als grösste aller schweizerischen Diözesen seit mehreren Jahren unter dem Aufflammen und Umsichgreifen konfessioneller Leidenschaften litt.

Wenn ich auch infolge der Stellung, die ich bekleide, in meinem Urteil über Kämpfe, die auch bei uns heftig tobten und aus dem damaligen Deutschland die eigentümliche Bezeichnung »Kulturkampf« übernahmen, an grosse Zurückhaltung gebunden bin, so glaube ich doch, ohne auf Widerspruch zu stossen, sagen zu dürfen, dass es für den Tessin ein edles und glückhaftes Ereignis bedeutete, dass unser Kanton, indem er dem Hl. Vater und dem Bundesrat mit wiederholter Eindringlichkeit seine kirchlichen Fragen unterbreitete, dazu beitragen durfte, der Morgenröte der religiösen Versöhnung in unserm schweizerischen Vaterlande zu rascherem Aufstieg zu verhelfen.

Auf dem Stuhle Petri sass damals Papst Leo XIII., ein erleuchteter, weitblickender Geist. Die Lose der Eidgenossenschaft wurden durch hochsinnige Männer betreut, unter denen die Bundesräte Emil Welti, Louis Ruchonnet und Numa Droz hervorragten. In der Tessiner Regierung verfügte Martino Pedrazzini über besondere Geistesgaben.

Man war sich darüber einig, dass es eine religiöse und politische Notwendigkeit bedeute, den Tessin der Sorge eines schweizerischen Diözesanoberhirten anzuvertrauen. Der lebhafte und tiefe Gegensatz war jedoch darin zu suchen, dass die einen darnach trachteten, die Tessiner Pfarreien mit einer bereits existierenden Schweizerdiözese zu vereinigen, während die andern den Tessin zu einer eigenen Diözese gestalten wollten.

Der Gegensatz fand folgende Lösung: Der Tessin erhielt einen eigenen Sitz und wurde »aeque principaliter«, das bedeutet in der kanonischen Sprache Gleichheit der Rechte, mit dem Bistum Basel vereinigt. Der Bischof von Basel führte von nun an den Titel eines Ordinarius von

Basel und Lugano; die Tessiner Kirche jedoch wurde einem Apostolischen Administrator mit Bischofsweihe unterstellt, dessen Ernennung durch den Hl. Stuhl im Einvernehmen mit dem Bischof von Basel und Lugano vorzunehmen ist.

Diese glückliche Lösung, die heute noch dem, der tiefer die verwickelte Natur der Schwierigkeiten betrachtet, als ein Musterbild diplomatischer Weisheit erscheint, reifte zuerst im scharfen und edlen Geiste des spätern Kardinals Domenico Ferrata, der als Delegierter des Hl. Stuhles amtierte; sie wurde dank dem allseitigen guten Willen der völligen Verwirklichung entgegengeführt.

In einer Feier wie der heutigen wäre es ungerecht, wenn ich nicht vor Euch voll Anerkennung aller jener Männer, sowohl im katholischen wie auch im protestantischen Lager, gedenken würde, die sich zu diesem Werke der Gerechtigkeit und Wiedergutmachung die Hände gereicht haben.

Kardinal Ferrata erzählt in seinen „Denkwürdigkeiten“, dass er den Bundespräsidenten Welti im August 1883 in seiner Wohnung besuchte, als dieser kaum von schwerer Krankheit genesen war. Als er Bundesrat Welti mitteilen konnte, dass die Zustimmung des Hl. Stuhles zum ersten grundlegenden Abkommen sicher stehe, da leuchtete Weltis Auge auf und er sagte: „Dies ist einer der schönsten Tage meines Lebens. Ich habe viel gearbeitet, um meinem Lande den religiösen Frieden wieder zu schenken und ich empfinde eine grosse Freude, zu sehen, dass heute der Erfolg meine Anstrengungen krönt. Katholiken und Protestanten sind Söhne des nämlichen Vaterlandes. Mein Traum war es immer, sie geeint zu sehen.“

Dies sind schöne, heilige Worte! Der Traum von Emil Welti ist mit der Zeit fast völlige Wirklichkeit geworden. Die Gegenwart eines Tessiners im Bundesrat mochte vielleicht lange Zeit später, im Jahre 1920, nach der Erfahrung des Weltkrieges, dazu beitragen, dass die unterbrochenen diplomatischen Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Hl. Stuhle wieder aufgenommen wurden. Auch dieses Wiederanknüpfen sollte nichts anderes sein, als ein Mittel, den religiösen Frieden zu festigen und das wiedererwachte Vertrauen zwischen den christlichen Konfessionen zu besiegeln.

In der Zeit vor 50 Jahren war es wohl möglich, ohne Schaden die These zu vertreten, dass der Tessin in einer andern schweizerischen Diözese aufgehen müsse. Heute nicht mehr. Die Notwendigkeit, dass der Tessin auch in kirchlicher Hinsicht ein Gebilde bleibt, das in Sprache und Geist typisch italienische Prägung aufweist, hat sich immer mehr im Bewusstsein aller Schweizer verankert und steht heute in seiner ganzen vitalen Wichtigkeit vor uns. Die Tessiner Diözese musste autonom sein. Diejenigen, die sie wollten und schufen, haben sich in grosser Weisheit die höchsten Forderungen unseres Bundesstaates zu eigen gemacht.

Um die Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden.

(Schluss)

Das 2. Kapitel der Schrift Dr. Vasella's beweist die Notwendigkeit einer künftigen Neuordnung. Da die Landeskirche eine Organisation zwischen Kirche und Staat ist, kann sich eine Notwendigkeit nach einer dieser vollkommenen Gesellschaften oder nach beiden hin ergeben. Der Verfasser fordert mit voller Berechtigung eine Neuordnung nach beiden Seiten hin, ohne

dies in der Schrift jedoch methodisch genau auszuscheiden. Einmal fordert das Bestehen des landeskirchlichen Gesamtverbandes und seiner Unterverbände, der Kirchengemeinden, die immer mehr von den politischen Gemeinden ausgeschieden werden sollten, eine ausführliche Organisation. Steht doch auch im »Gesetz betr. Organisation und Geschäftskreis der Behörden des katholischen Landesteiles von Graubünden« vom Jahre 1915 nichts Genaues über die rechtliche Stellung der Landeskirche zur kirchlichen und staatlichen Gewalt, über die Mitgliedschaft am landeskirchlichen Verband, noch Genügendes über das Verhältnis der landeskirchlichen Behörden zu den Kirchengemeinden. »Als Mangel formeller Natur von nicht zu unterschätzender Bedeutung muss auch angesehen werden, dass dieses Gesetz keine kirchenobrigkeitliche Genehmigung aufweist. Solange aber eine solche fehlt, kann nicht angenommen werden, dass die Beziehungen zwischen den Behörden des katholischen Volksteils von Graubünden und der katholischen Kirche in einwandfreier Weise geregelt sind.«¹⁾ Auch hierin ist der Aargau voran, dessen »Organisationsstatut der römisch-katholischen Landeskirche« vom Jahre 1929 bischöflich genehmigt ist. Mit Recht betont Vasella die Pflicht der zuständigen landeskirchlichen Behörden Graubündens, sich für das Zustandekommen einer sowohl den landeskirchlichen als auch den kirchlichen Interessen entsprechenden Organisation und Gesetzgebung nachdrücklich einzusetzen. Das heisst aber nichts anderes, als das künftige Organisationsstatut möglichst dem im Jahre 1918 in Kraft getretenen kirchlichen Gesetzbuch anzupassen. Ein begründetes Gewohnheits- oder Privilegienrecht ist in diesem Gesetzbuch weithin gewährleistet.

Ferner verlangt die eigenartige Stellung der »Landeskirche« und ihrer Organe zur katholischen Kirche eine genaue Abgrenzung des konfessionellen Kompetenzkreises. Nicht die katholische Gesamtkirche, sondern nur die bündnerische Landeskirche erhält nach Art. 11 der Kantonsverfassung die Autonomie. Da sich aber die landeskirchliche Gesetzgebung und Organisation nicht restlos deckt mit der katholischen Lebensordnung und Gesetzgebung, können sehr leicht Kompetenzkonflikte entstehen, wenn nicht ergänzende Normen aufgestellt werden. Z. B. »könnte das Corpus catholicum — theoretisch gesprochen — seinen Willen gegenüber der rechtmässigen Kirchenobrigkeit sogar unter Zuhilfenahme des staatlichen Rechtsschutzes durchsetzen«²⁾. Da sollte ein genaues landeskirchliches Organisationsstatut Abhilfe schaffen. Darin müssen auch Normen über eine, das gesamte Kirchengemeindewesen des Kantons erfassende Kirchengemeindeordnung aufgenommen werden. So soll die jetzige Unklarheit bezüglich des Bestehens von Kirchengemeinden, der Mitgliedschaft in denselben, des Stiftungscharakters des Kirchenvermögens, des Steuerrechtes, des Entscheidungsrechtes der konfessionellen Behörden beseitigt werden. »Die missbräuchliche Anwendung des staatlichen Obergerichtsrechtes gegenüber den Kirchengemeinden im Bereiche der konfessionellen Autonomie würde nun wie von selbst

¹⁾ »Neuordnung« S. 20.

²⁾ A. a. O. S. 21.

aufhören, wenn das neue Organisationsstatut den bei Rekursen und Beschwerden konfessioneller Natur einzuhaltenen Instanzenweg genau vorschreiben würde.«³⁾

Endlich wird bei einem künftigen Ausbau der landeskirchlichen Organisation auch die kirchliche Aufsicht über die Kirchgemeinden wirksamer gestaltet werden müssen. Eine solche ist nötig, auch wenn der katholische Volksteil von Graubünden als Gesamtverband und seine Unterverbände, die Kirchgemeinden, qua tales nicht der kirchlichen Aufsicht unterstehen. Sie sind eben nicht kirchliche, sondern staatskirchliche Verbände.

Da ohnehin in den ältern katholischen Kirchgemeinden des Kantons die Kirchenvermögensverwaltung von der Kirche besorgt wird, liegt ein eigentliches kirchliches Aufsichtsrecht jure proprio nahe. Doch muss dieses noch mehr Betätigungsraum erhalten, soll nicht die Gefahr entstehen, dass die Kirchgemeinde die streng kirchlichen Interessen schädigt.

Das dritte Kapitel legt den Ausbau der künftigen Neuordnung vor.⁴⁾ »Was die Abgrenzung des landeskirchlichen Kompetenzkreises gegenüber dem staatlichen Rechtsbereich anbetrifft, so lässt sich diese ohne jede Schwierigkeit vornehmen. Sie ist in der Hauptsache bereits in Art. 11 der Kantonsverfassung durchgeführt und ergibt sich im Einzelnen aus dem in Art. 11 aufgestellten Grundsatz der Autonomie der beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen.«⁵⁾ Dies wird zutreffen, wenn ein gewisses Aufsichtsrecht des Staates anerkannt wird. Und es wird als allgemeines Aufsichtsrecht anerkannt, wie Vasella in seiner Erwiderung auf Liver ausdrücklich betont.⁶⁾ Darum ist trotz der Kontroverse über den Umfang der Staatsaufsicht zu hoffen, dass die Regierung von Graubünden auf die Reformvorschläge eingeht.

Zur Beruhigung des Staates darf ferner sofort beigefügt werden, dass die Neuordnung praktisch mehr die Ausscheidung des landeskirchlichen Aufgabenkreises gegenüber der Kirche und ihren Behörden betrifft, also innerkirchliche Dinge. Hier sollten vorerst die Kompetenzen genau abgegrenzt werden, besonders bezüglich der Verwaltung und Aufsicht des eigentlichen landeskirchlichen (jedoch nicht des diözesankirchlichen) Vermögens, sowie des gesamten Kirchgemeindewesens. Wir können Vasella's Forderung nur billigen, wonach es aus juristischen und historischen Gründen heraus unhaltbar ist, wenn das Corpus catholicum eine Aufsicht über das eigentliche Diözesanvermögen (Kathedralstiftung, bischöfliche Mensa, Domkapitel und Priesterseminar) ausübt. Doch ist mit dem nicht verneint, dass der Bischof auch Laien zur Mitaufsicht heranziehen könne, wenn er es für gut findet (vgl. cc. 1183, 1520). Aber auch das landeskirchliche Vermögen muss durch das Corpus catholicum im Sinne der Kirche verwaltet

werden. Der Sinn der Kirche aber wird von der kirchlichen Behörde bestimmt.

Die bisherigen Kompetenzen des Corpus catholicum betreffen: Wahlrechte gemäss Organisationsgesetz, Befugnis zum Erlass von Verordnungen für den katholischen Landesteil, Aufsichtsrecht inklusive gewisser Genehmigungsrechte, das zum Aufsichtsrecht gehörige Entscheidungsrecht (auf Anfrage oder Beschwerde hin), Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich der sog. Zentralfonde. Doch überlässt im allgemeinen das Corpus catholicum die laufenden Verwaltungs- und Aufsichtsgeschäfte der kathol. Verwaltungskommission. Um diese Aufgaben stets den kirchlichen Zwecken entsprechend zu erfüllen, fordert der Verfasser ferner die Heranziehung der Geistlichen in die landeskirchliche Behörde. Tatsächlich dürfte, nachdem die Kantone St. Gallen, Thurgau und Aargau mit dem Grundsatz der politischen Wahl der landeskirchlichen Vertretung ausgeräumt haben, ein Gleiches für Graubünden nicht mehr verfrüht sein⁷⁾. Vasella schlägt nun vor, das Corpus catholicum wie bisher bestehen zu lassen, aber nicht mehr als oberste gesetzgebende Behörde, sondern nur als Wahlbehörde. Dies deswegen, weil für den grossen, gebirgigen Kanton Graubünden eine direkte Wahl der landeskirchlichen Behörden durch die eigenen Konfessionsangehörigen, wie dies in andern paritätischen Kantonen üblich ist, nur schwierig durchführbar wäre.

Die katholischen Grossräte würden aus den eigenen Reihen die weltlichen Mitglieder der konfessionellen Oberbehörde etwa 12 an der Zahl wählen, während die übrigen Mitglieder, etwa 9 an der Zahl, dem geistlichen Stand anzugehören hätten. Sie wären von den zur Zeit im Kanton bestehenden neun kirchlichen Landkapiteln zu bestellen mit je einem Vertreter. Diese (21) Vertreter würden die gesetzgebende landeskirchliche Oberbehörde ausmachen, die dann — wie in St. Gallen — »katholisches Kollegium« heissen könnte. Die übrigen, nicht in das katholische Kollegium gewählten katholischen Grossräte hätten das Recht, an den Verhandlungen des kathol. Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

In ähnlicher Weise würde künftighin die vollziehende landeskirchliche Behörde — der »katholische Verwaltungsrat« — aus drei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein. Alle diese geistlichen und weltlichen Mitglieder des Verwaltungsrates würden vom katholischen Kollegium gewählt. »Als geistliche Mitglieder des Verwaltungsrates würden vor allem Geistliche in Betracht kommen, welche zum geistlichen Rat des Bischofs (residierende Domherren) gehörten oder doch an der bischöflichen Kurie wären. Als weltliche Mitglieder könnten wie bisher auch Männer in Betracht kommen, die der Tagespolitik ferne stünden, dafür aber auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung besonders tüchtig und erfahren wären. Es ist ratsam, dass die Mitglieder der vollziehenden Behörde, die sich ja im Verlaufe eines Verwaltungsjahres zu öftern Sitzungen zusammenzufinden hätten, am Sitzungsorte Chur oder doch in der Nähe von Chur ansässig sein müssten⁸⁾.

³⁾ A. a. O. S. 30.

⁴⁾ Der Wortlaut des Entwurfes zu einem »Organisationsstatut des römisch-katholischen Volksteils von Graubünden« ist in der »Neuordnung« nicht enthalten. Er wird Interessenten gegen Einsendung von Fr. 1.30 an den Verfasser A. Vasella, Klosters, Graub. (Postcheck-Konto X 1219) zugestellt.

⁵⁾ A. a. O. S. 34.

⁶⁾ Bündner Tagblatt Nr. 103 1934.

⁷⁾ Vgl. darüber »Rechtsverhältnisse« S. 215 f.

⁸⁾ »Neuordnung« S. 40.

Die Sitzungen des »kathol. Kollegiums« würden derart anberaumt, dass sie unmittelbar vor den politischen Sessionen stattfänden, damit nur für die geistlichen Mitglieder eigene Reisekosten vergütet werden müssten.

Diese Entwurfsnormen zeugen u. E. von grosser Weitsicht und praktischem Blick. Dass Geistliche beigezogen werden, ist nur billig, zumal alle analog paritätischen Kantone St. Gallen, Thurgau, Aargau und Glarus neben Laien auch Geistliche in ihren landeskirchlichen Behörden besitzen. Nicht recht einleuchtend ist uns, ob zwischen dem »Katholischen Kollegium« und dem »Katholischen Verwaltungsrat« nicht ein organisches Verhältnis obwalten müsste, d. h. ob die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht Mitglieder des »Katholischen Kollegiums« sein müssten, wie es der Entwurf vorsieht und es bisher vermutlich der Fall war. Doch scheint hierin der Entwurf des Organisationsstatuts klarer zu sein als die Schrift »Neuordnung«.

Ein weiteres Postulat des Entwurfes fordert die Einführung der sog. Zentralsteuer. Dass eine Notwendigkeit vermehrter Einnahmen für die katholischen Bedürfnisse Bündens vorliegt, sieht jeder Einsichtige ein. Mit dem Ausbau der landeskirchlichen Organisation werden die Behörden des katholischen Volksteils von Graubünden vor Aufgaben gestellt, die mangels genügender Finanzen bis heute ganz oder teilweise unerfüllt geblieben sind. Der sog. Zentralfond ist grösstenteils zweckgebunden; die Bevölkerung ist vielfach arm. Seit etlichen Jahren wird in allen bündnerischen Pfarreien alljährlich eine Kirchenkollekte zu Gunsten der armen Pfarreien aufgenommen. Deren Jahresertrag ist in den letzten Jahren verschiedentlich unter die Summe von Fr. 3000.— herabgesunken, womit wahrlich nicht weithin geholfen werden kann! Die evangelisch-rätische Landeskirche hat vor Jahren schon aus der gleichen Notlage heraus die sogen. kantonale Steuer eingeführt. Sie beträgt jährlich für den Kopf der protestantischen Bevölkerung 40 Rappen und hat beispielsweise für das Jahr 1931 Fr. 25,780.20 ergeben. Analog sollte nun eine kantonale katholische Kirchensteuer eingeführt werden, wobei man aber bei 20 Rappen pro Kopf bleiben dürfte, was immerhin die ansehnliche Summe von Fr. 12,000.— einbringen würde. Mit einem grösseren Ausfall wäre schon deswegen nicht zu rechnen, weil diese »Zentralsteuer« nicht von den einzelnen Konfessionsgenossen, sondern von den Kirchengemeinden zu entrichten wäre. Gegenüber etwaigen Befürchtungen, es könnte durch die Einführung der Zentralsteuer die ohnehin arme Gebirgsbevölkerung noch mehr belastet werden, muss bemerkt werden, dass in Wirklichkeit gerade das Gegenteil der Fall sein wird. Gerade für die kleinen und schwachen Berggemeinden bestünde künftighin die Aussicht, von der Zentralkasse aus mit ansehnlichen Beiträgen unterstützt zu werden.⁹⁾ Dass es sich auch hier nicht um ein gewagtes Experiment handelt, zeigt die Tatsache, dass St. Gallen, Thurgau und Aargau diese Zentralsteuer längst zur vollen Befriedigung durchführen.

Ein letztes Votum des Entwurfes steht für eine kirchliche und staatliche Sanktion des Orga-

nisationsstatuts ein. Einerseits muss die souveräne Stellung der katholischen Gesamtkirche auch gegenüber der landeskirchlichen Organisation gehörig zum Ausdruck kommen. Das künftige Statut berührt vielfach Kirchenrecht. Es ist daher notwendig, dass die rechtmässige Kirchenobrigkeit dasselbe auf seine Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Gesetzbuch prüft und dann kirchlich genehmigt. Auch jede neue Aenderung des Statuts würde von der Genehmigung des Ortsbischofs abhängen. »In ähnlicher Weise prüft der Staat das konfessionelle Organisationsstatut auf seine Uebereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung, besonders mit der Kantonsverfassung (Art. 11), und erteilt demselben seine Genehmigung. Die staatliche Genehmigung, welche auf Antrag des Kleinen Rates vom Grossen Rate zu erteilen ist, hat insofern eine besondere Bedeutung, als der Staat damit zugleich auch die innere Lebensordnung der Landeskirche anerkennt und zufolge dieser seiner Anerkennung nachträglich gehalten ist, die einzelnen Bestimmungen des Organisationsstatuts in praxi zu respektieren. Nach unsern frühern Ausführungen würde im Statut auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach für Rekurse und Beschwerden konfessioneller Natur die konfessionellen Behörden (erster und zweiter Instanz) ausschliesslich massgebend wären. Diese Bestimmung hätte zur Folge, dass solche Rekurse und Beschwerdefälle künftighin nicht mehr von den kantonalen Instanzen, dem Kleinen Rat und Grossen Rat, behandelt und erledigt werden dürften. Der Staat sähe sich vielmehr genötigt, das Entscheidungsrecht der landeskirchlichen Behörden ausnahmslos anzuerkennen. Somit könnte das in Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung dem Kleinen Rat gegenüber den beiden Landeskirchen vorbehaltene Obergerichtsrecht nicht mehr im Sinne einer besondern Aufsicht und direkten Einflussnahme in die landeskirchlichen Angelegenheiten missdeutet und missbraucht werden.«¹⁰⁾ Von einer Vorlage dieses Organisationsstatuts vor das katholische Volk Graubündens glaubt Vasella mit Grund absehen zu können, wie denn auch im Aargau seinerzeit davon Umgang genommen worden ist. »In Wirklichkeit muss auf Grund der in Graubünden von jeher bestehenden und auch staatlicherseits anerkannten Uebung angenommen werden, dass die katholischen Konfessionsgenossen von Graubünden auf die Ausübung eines solchen Rechtes konstant verzichtet haben und sich auch heute damit begnügen, sich durch das Corpus catholicum vertreten zu lassen.«¹¹⁾

Abschliessend können wir nicht umhin, dem verehrten Verfasser zu seinem Entwurfe und Vorschläge bezüglich der Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse für den katholischen Volksteil von Graubünden unsere wärmste Sympathie und Zustimmung auszusprechen. Das Werk ist reiflich überlegt und sowohl theoretisch wie praktisch gut abgewogen. Wir können nur wünschen, dass möglichst bald die nötigen Schritte unternommen werden, um aus dem Entwurf das gesetzlich geltende Organisationsstatut zu machen. Es wird dies ohne Zweifel zum grossen Segen des katholischen Bünd-

⁹⁾ Vgl. Näheres darüber S. 44 der »Neuordnung«.

¹⁰⁾ »Neuordnung« S. 45 f.

¹¹⁾ A. a. O. S. 47 f.

nervolkes gereichen. Nicht nur das! Kann die wohl heikelste Frage des staatlichen Aufsichtsrechtes rechtsdogmatisch im Sinne Vasella's entschieden werden, so wird das ganze wackere Bündner-Volk direkt oder indirekt Segen daraus erlangen.

Dr. P. Burkard Mathis, Solothurn.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

HH. Oskar Stampfli, Vikar in Kriegstetten, wurde zum Pfarrer von Aeschi (Kt. Solothurn) gewählt.

HH. Franz Xaver Föhn, bisher Vikar in Oerlikon, wurde zum Pfarrer der neuen, am Sonntag, 30. Juni, eingeweihten Maria-Lourdes-Kirche in Zürich-Seebach ernannt.

Priesterjubiläen. HH. alt Dekan Joseph Hochstrasser konnte im Pflegeheim »Steinhof«, Luzern, sein diamantenes Priesterjubiläum begehen. HH. Chorherr Anton Dormann feierte in der Pfarrkirche Beromünster, wo er vor 50 Jahren sein erstes hl. Opfer dargebracht und von 1887—1929 segensreich als Seelsorger gewirkt hat, seine goldene Jubelmesse. Im Stift Disentis beging am Dreifaltigkeitssonntag HH. Sigisbert Otten O. S. B. ebenfalls den fünfzigsten Jahrestag seiner Primiz. Den drei ehrwürdigen Jubilaren die besten Glückwünsche!

Tessin. Fünfzigjahrfeier der Apostolischen Administratur des Tessin. Am Sonntag, 30. Juni, begingen die Tessiner Katholiken eine Gedenkfeier an den Abschluss der Konvention vom 1. September 1884 zwischen dem Hl. Stuhl und der Eidgenossenschaft, welche die Grundlage bildete zur Konvention vom 16. März 1888, durch die die kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin endgültig geregelt wurden. Durch den Hinscheid des Oberhirten Mgr. Aurelius Bacciarini gestaltete sich die Feier zugleich zu einer ergreifenden Totenfeier auf den hohen Verstorbenen. An ihr nahmen an 15,000 Bürger teil. Die Eidgenossenschaft war durch die Bundesräte Motta und Etter vertreten. Der Apostolische Administrator Mgr. Alfredo Noseda hielt in der Domkirche San Lorenzo als Apost. Protonotar (er hat bekanntlich die Bischofsweihe zu Lebzeiten von Mgr. Bacciarini abgelehnt) ein Pontifikalamt. Am Nachmittag fand der Diözesankongress statt. Gedenkreden wurden gehalten von den Präsidenten des Staatsrates und des Grossen Rates und von Bundesrat Motta (s. dessen Rede an anderer Stelle des Blattes.) Es bildete sich dann ein Trauerzug nach der Kirche degli Angioli, wo Kränze am Grab des ersten Apostolischen Administrators, Mgr. Eugen Lachat, Titularerzbischof von Damiette, und auf die Bahre des entseelten Bischofs niedergelegt wurden. In der neuen Herz-Jesu-Kirche fand die Konsekration der Diözese an das hl. Herz Jesu statt, deren Formular der sterbende Bischof noch unterzeichnet hatte.

An der Beerdigung von Mgr. Bacciarini, am Montag, 2. Juli, nahmen sämtliche Schweizerbischöfe teil. Mgr. Viktor Bieler, Bischof von Sitten, der nun Dekan des schweizerischen Episkopats ist, hielt das Pontifikalrequiem.

V. v. E.

Schweizerischer Kurs für Kongregations-Präsides.

(Mitget.) Wir machen nochmals aufmerksam auf den Präsideskurs, der Montag 19. bis Donnerstag 22. August in Bad Schönbrunn bei Zug abgehalten wird. *) Wer von den hochwürdigen Konfratres den Kurs von 1917 auf Seelisberg mitgemacht hat, der denkt noch heute mit Begeisterung und Dankbarkeit an jene Tage zurück. Auch der diesjährige Kurs verspricht den HH. Präsidens nach verschiedener Richtung hin manches zu bieten: Grössere Klarheit über Ziele und Wege der Kongregationsarbeit, praktische Anregungen für die Erziehung der Sodalen, für Leitung der Kongregation im Sinne der katholischen Aktion, und nicht zuletzt Beantwortung mancher Fragen, deren Lösung ein Gebot der Stunde ist.

Seine Exzellenz, Dr. Laurentius Vincenz, Bischof von Chur, hat in gütiger Weise die Teilnahme am Kurs zugesagt, zugleich ein Referat über ein Thema, das sowohl den Oberhirten, als den Hirten besonders am Herzen liegt. Für zwei Hauptreferate wurde P. Dr. Adalbert Bangha aus Budapest gewonnen. Er war lange Zeit Leiter der Kongregationszentrale in Rom und hatte als solcher Gelegenheit, das Kongregationsleben der ganzen Welt und der verschiedenen Stände zu befruchten. Sein »Handbuch für Leiter der Marianischen Kongregationen« ist in deutscher Sprache das beste und aufschlussreichste Buch für Präsidens. Dr. Anton Koch von München, Mitarbeiter an den »Stimmen der Zeit« und zugleich Aktivpräses, hält zwei Vorträge über den Sodalengeist und seine Pflege in der heutigen Zeit. Die übrigen Referate werden von schweizerischen Referenten, die im Kongregationsleben stehen, behandelt.

In den nächsten Tagen wird das vollständige Programm, samt Vortragsskizzen den hochwürdigen Herren zugestellt. An dieser Stelle seien nur die Themata genannt:

Wessensschau der Marianischen Kongregation — Charakteristische Züge der Sodalentrömmigkeit — Der Eroberergeist in der Kongregation — Der Präses — Der Vorstand als Führerschule — Der Präses als Sodale (rel. Abendansprache) — Das Apostolat der Sodalen in Familie und Kongregation — Die Kongregation im Dienst der Pfarrseelsorge — Jungmännerkongregation und katholische Jungmannschaft — Die Männerkongregationen der Schweiz — Kongregationszentrale — Verband und Einzelkongregation — Kongregationszentrale und -Verband im Dienst der katholischen Aktion.

Unter allen Vorträgen ist wohl keiner, der nicht eminent praktische Fragen behandelte, die dann in der Diskussion noch weiter geklärt werden können.

An allen Tagungen und Kursen, die bisher für Kongregationen gehalten wurden, spürte man etwas Charakteristisches heraus: den herzlichen Familiengeist. Das kommt wohl von der Mutter her, die die Seele der Kongregationen ist. So dürfen wir zuversichtlich hoffen, dass auch bei dieser Gelegenheit die zum Teil heiklen Fragen, die besprochen werden müssen, in dieser feinen Atmosphäre Klärung und Lösung finden, und dass alle HH. Präsidens mit neuer Liebe zur Kongregation, und mit einem Rüstzeug, das sie wirklich freut, wieder an ihre Arbeit gehen.

Anmeldungen mögen die hochw. Herren an das Exerzitienhaus Bad Schönbrunn richten, event. Wünsche für den Kurs an den Unterzeichneten.

Pfr. J. Betschart, Steinen/Schwyz.

*) Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass der kollidierende Pastoralkurs im Missionshaus Wollhusen (22.—23. August) am 24.—25. Oktober dort wiederholt wird.

Katholische Bildung: Die fünften Salzburger Hochschulwochen.

(Mitget.) Die einzig wahre Kirche Christi setzt auch heutzutage ihre glorreiche Mission der Bildung der Völker fort. Sie ist und bleibt die grosse Lehrmeisterin, praktisch sogar auch auf nicht rein religiösem Gebiete.

Die heuer vom 6.—25. August zum fünften Mal stattfindenden Salzburger Hochschulwochen legen davon beredtes Zeugnis ab. Sie wollen es dem gebildeten Katholiken gestatten, seine Geistesbildung zu erweitern, mit den Fragen der Zeit und deren Beantwortung vertraut zu werden.

Es finden vier Kurse statt: ein Allgemeinkurs über »Moderne religiöse und theologische Strömungen und die Kirche«, von Propst Simon von Paderborn, sowie drei Spezialkurse über a) Mystische Theologie, b) Kultur- und Religionsgeschichte des werdenden christlichen Abendlandes; c) Natur- und Völkerrecht, mit Vorlesungen, Vorträgen und Seminarien. Unter den Dozenten

finden wir Weltpriester, Bischöfe, Franziskaner, Jesuiten, Benediktiner; um nur einige zu nennen, Bischof Waitz, Bischof Hudal, Pater Gemelli, P. Mager, Michels, Drinkwelder, Stolz; die Universitätsprofessoren Dempf, Verdross, Peterson; die Schweiz vertreten Prof. Oehl und Privatdozent Schwarz aus Freiburg.

Die Teilnehmerzahl war stets eine stattliche, und die Schweiz stand unter den Ausländern an erster Stelle. Auch dieses Jahr wird sie diesen Ehrenplatz behaupten. Nähere Auskünfte und genaues Programm erteilt: Herr Edgar Schorer, Freiburg, rue Faucigny, oder die Hochschulwochenkanzlei Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse.

Priesterexerzitien im St. Franziskushaus Solothurn

(nicht St. Antoniushaus) vom 16.—20. September und 14.—18. Oktober. Exerzitienmeister P. Wendelin Meyer O. F. M. aus Münster i. W., bekannt durch seine Priesterbücher und die Priesterzeitschrift »Sanctificatio Nostra«.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Gesucht eine gesunde, brave

Haushälterin

in Küche, Garten und Haushalt bewandert, in den 20er bis 30er Jahren, als Mithilfe in einem Landpfarrhof. Anmeldungen und Zeugnisse sind zu richten an die Exped. unt. G. R. 814



Begleitete Gesellschafts-



Messwein
Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdg., LUZERN

Einfache, treue Tochter

die schon einige Jahre in geistlichem Hause tätig war, in Haus- und Gartenarbeiten selbständig ist und gute Zeugnisse vorweisen kann, wünscht wieder solche Stelle. Alter 35 Jahre. Eintritt nach Belieben. — Adresse unter R. W. 841 zu erfragen bei der Expedition.

Stelle gesucht

Tochter gesetzten Alters, Waise, tüchtig in Küche und Haushalt, sucht Stelle als Haushälterin zu ein fache geistlichen Herrn. Eintritt per 1. August oder früher.

Adresse zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes unter M. K. 842.

Messwein

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

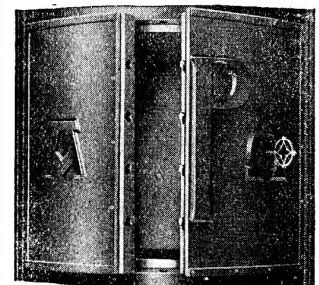
Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

Turmuhrenfabrik



Spezialität für



Diebsichere Tabernakel in allen Stilarten bei

KASSENFABRIK
J. & A. STEIB
BASEL 15

Kirchenfenster

Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess-von Büren
Schrenng. 15. Tel. 32316. Zürich 3

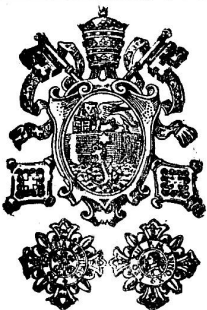


Brüssel mit Rheinfahrt: 22.—29. Juli Fr. 175.—
ohne Rheinfahrt: 15.—19. Aug. Fr. 50.— od. Fr. 100.—

Dalmatien 25. Juli bis 4. August } Fr. 235.—
19. Sept. bis 29. Sept. }

Überall alles inbegriffen. Prospekte durch

Ferienreisen Kerns (Obwalden) Telephon 181. P 34370 Lz.



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betsühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebsicherer Eisentabernakel. — Übernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

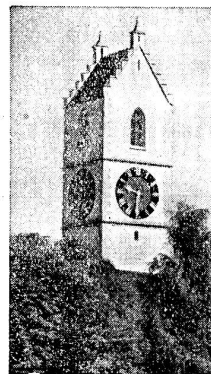
Besuchen Sie Calderons monumentales Freilichtspiel

Das Grosse Welttheater in Einsiedeln

auf dem Klosterplatz

29. Juni bis 5. Oktober, je Mittwoch und Samstag. (Ausnahme 13 statt 14. Sept.)
Juni bis August 9 Uhr, September bis Oktober 1/2 9 Uhr abends.
Preise Fr. 6.50 bis 3.50. Auskunft Verkehrsbureau, Telephon 102

Turmuhren - FABRIK



J. G. BAER

Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

Schaffhausen • Restaurant Kath. Vereinshaus

Vereinen, Schulen u. Gesellschaften bestens empfohlen. Säle, Autopark, Fremdenzimmer und Pension. A Würth-Grolimund. Tel. 1222

SIND ES BÜCHER

GEH' ZU RÄBER

Die Franziskanerbrüder vom Mutterhaus in Waldbreitbach bei Neuwied am Rhein empfehlen Romreisenden, Erholungssuchenden und studierenden Herren ihr schönes und günstig gelegenes Heim in

Rom

Villa San Francesco

Via dei Monti Parioli Nr. 40

sowie die in der SCHWEIZ im sonnigen Tessin gelegene, ebenfalls mit jeglichem Komfort ausgestattete

Villa Raffaele

Lugano

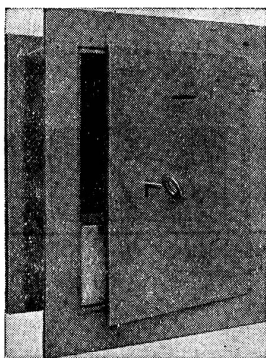
Via Giulio Pocobelli Nr. 8

Beide Häuser sind bekannt für gute Verpflegung bei mäs. Preisen. Gelegenheit zum Zelebrieren in der Hauskapelle. Auskunft bereitwilligst durch den BRUDER VORSTEHER.

Flüeli-Ranft

Kur- und Gasthaus Flüeli

Lohnendes Ausflugsziel, bietet Ruhe und gemütliche Erholung und bringt Abwechslung. Ausgangspunkt für schöne Bergtouren. Pensionspreis von Fr. 6.50 an. Telephon Sarnen 184. Prospekte durch Geschw. von Rotz.



Einbau- und Wand - Opferstöcke

in sehr starker Ausführung

Ernst Kriesi

Schlosserei, Baden

Bestehende Missionskassettchen können mit grosser Sicherheit gegen Diebstahl umgebaut und an exponierten Orten aufgestellt werden. Referenzen zu Diensten!

INSERIEREN BRINGT ERFOLGE

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Nicht teuer

sind unsere Clichés u. Galvanos als anderswo, zudem Qualität und rasche Bedienung



SCHWITTER
AKTIENGESELLSCHAFT

GRAPHISCHE KUNSTANSTALT CLICHEFABRIK • BASEL: ALLSCHWILERSTR. 90 • ZÜRICH: KORNHAUSBRÜCKE 7

Jurassische Steinbrüche A.G. Laufen

empfehlen sich für **Steinhauerarbeiten** aller Art in **Natursteinsorten** für **Kirchen** und andere Bauten **Altäre, Taufsteine, Bodenplatten etc.,** auch geschliffen und poliert in **künstlerischer Ausführung.** **Bewährte Vertrauensfirma mit besten Referenzen**



in
WIL
Kanton
St. Gallen

Kunstgewerbliche Werkstätten
Kirchenparamente - Vereinsfahnen
Zeichnungen, Stoffe und Materialien für Selbstanfertigung
Kirchenspitzen - Kirchenteppiche
Kirchliche Gefässe und Geräte
Bergaltäre

Kurer, Schädler & Cie.

Breviere

MIT DEUTLICHEM DRUCK

Neueste Ausgaben mit allen Offizien

● Pustet-Brevier in — 12

4 Bände, Format 11×17 cm. Dünndruckpapier, Lederband mit Goldschnitt Fr. 93.75

● Dessain-Brevier in gr. — 12

4 Bände, Format 11,5×19,5 cm. Besonders grosser, auch für schwache Augen leserlicher Druck. In Leder mit Goldschnitt Fr. 80 —

Musterbände senden wir gerne zur Einsicht

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine

